



Prüfauftrag Allergene

Bitte den Proben beilegen

Ergebnis an:

Firma:	
Ansprechpartner:	
Straße/Postfach:	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax:

Rechnungsempfänger (wenn abweichend vom Auftraggeber):

Firma:	
Ansprechpartner:	
Straße/Postfach:	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax:

Probeninformationen (diese Daten werden im Prüfbericht aufgenommen)

Probenbeschreibung		Ihre Probencodierung	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
Express – Service (24 h – Service) erwünscht		Ja	Nein

Untersuchungen auf Allergene / Pseudoallergieauslöser

Bitte tragen Sie die Probennummer hinter der gewünschten Analyse ein

ELISA – Analyse auf Protein-Ebene	
Untersuchungsparameter	Probe Nr.
Gluten / Gliadin	
Haselnussprotein	
Mandelprotein	
Erdnussprotein	
Sesamprotein	
Sojaprotein	
Senfprotein	
Milch: Casein	
Milch: β -Lactoglobulin	
Ei	
Krebstiere (Crustaceenprotein)	
Lupine	
Chemisch-Enzymatische Tests:	
Lactose	
Sulfit	

* auf Anfrage erhältlich!

PCR – Analyse auf DNA-Ebene	
Untersuchungsparameter	Probe Nr.
Gluten	
Haselnuss	
Mandel	
Erdnuss	
Sesam	
Soja	
Senf	
Sellerie	
Pistazie	
Cashew	
Walnuss	
Lupine	
Fisch*	
Mollusken (Weichtiere)*	
Milch: Rinder-DNA	

Hiermit bestätige ich den Eingang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der lifeprint GmbH in der Fassung von Januar 2010 und erkenne diese für alle künftigen Aufträge an.

_____ Datum

_____ Unterschrift / Stempel



Bei Erstbestellung unbedingt angeben!

FAX: +49 (0) 7303-951 95-55

Rückstellproben für interne Nachuntersuchungen

Die lifep^{rint} GmbH, Industriestrasse 12, D – 89257 Illertissen soll die **Rückstellproben** unseres Unternehmens:

Firma, Adresse, Telefon

_____ **Monate aufheben** (6 Monate inklusive)

Umsatzsteuer-ID-Nummer

Unsere Umsatzsteuer-ID-Nummer lautet (für EU-Mitgliedsländer):

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hiermit bestätige ich den Eingang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der lifep^{rint} GmbH in der Fassung von Januar 2010 und erkenne diese für alle künftigen Aufträge an.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel



Probennahme und Versand zur GMO- und Allergen-Analytik

Probennahme

Bitte beachten Sie:

- ✓ Die Probennahme sollte gemäß nationaler und internationaler Standards erfolgen.
- ✓ Kontaminationen, z. B. durch Stäube, beschmutzte Gefäße, Instrumente, Arbeitsmittel, Hände dringend vermeiden, da geringste Verunreinigungen das Ergebnis erheblich verfälschen können.
- ✓ Pulverige Proben immer zum Schluss erstellen.
- ✓ Mehrere Proben bzw. Unterproben aus unterschiedlichen Stellen und Tiefen ziehen.
- ✓ Entnahme jeweils mit einer frischen Gerätschaft (möglichst Einwegartikel).
- ✓ Probengewicht Rohwaren für GMO-Analytik: 10.000-faches Körnergewicht.
- ✓ Verarbeitete Materialien: je nach Ware und Verarbeitungsgrad verschieden; z. B. mindestens 500g bei verarbeiteten Futtermitteln. Diese Menge kann bei inhomogener Verteilung von GMOs nicht ausreichend sein.
- ✓ Proben trocken und zuverlässig dicht verpacken, Gefäß (nicht Deckel) eindeutig beschriften.
- ✓ Unser Formular „Prüfauftrag“ ausfüllen und mit der Probe an uns senden.

Für unsachgemäß verpackte/kontaminierte Proben kann lifep^{rint} keine Gewähr übernehmen.

Probenversand

Formblatt „Prüfauftrag“:

- ✓ Verwenden Sie unbedingt unser Formblatt „Prüfauftrag“, um Ihren Auftrag zu übermitteln.
- ✓ Solch ein Formblatt ist dem Schreiben beigelegt. Bitte kopieren Sie dieses für weitere Bestellungen. Über unsere homepage www.lifep^{rint}.de können Formblätter auch ausgedruckt werden.
- ✓ Den ausgefüllten und unterschriebenen Prüfauftrag der Sendung beilegen.

Bei der Erstbestellung:

- ✓ Bitte teilen Sie uns kurz schriftlich mit, wie lange wir Ihre Rückstellproben aufbewahren sollen (bis 6 Monate umsonst, Preis für längeres Aufbewahren auf Anfrage).
- ✓ EU-Mitgliedsland: Teilen Sie uns bitte Ihre Ust-ID-Nr. mit. Unsere Ust-ID-Nr. lautet: DE 214 456 404.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

lifeprint GmbH, Illertissen

Diese AGB sind für alle, die lifeprint GmbH (lifeprint) und Auftraggeber (AG), als vertragliche Vereinbarungen verbindlich.

§ 1 Geltung

Die Rechtsbeziehungen der lifeprint zu ihren AG bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Für Handelswaren können ergänzende Bestimmungen gelten. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie die lifeprint ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

§ 2 Auftrag

(1) Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der lifeprint bzw. durch ihre Vertreter.

(2) Gegenstand des Auftrags ist jede Dienstleistung im Bereich der Analytik, jedoch keine Bewertung hinsichtlich des Produktes aus welcher der AG die zu analysierenden Proben gezogen hat.

§ 3 Durchführung des Auftrags

(1) Der Auftrag ist von der lifeprint entsprechend den Grundsätzen der guten Laborpraxis sowie unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Die Ergebnisse werden in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Resultate der durchgeführten Analysen der lifeprint GmbH beziehen sich ausschließlich auf den tatsächlich analysierten Anteil der uns vom Kunden überlassenen Proben. Sie müssen nicht repräsentativ für das Produkt sein, aus dem die Probe vom Kunden entnommen wurde.

(3) Die Beurteilung, ob eine Kennzeichnung der Proben nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen notwendig ist, erfolgt durch den AG selbst, und ist nicht Auftragsgegenstand der lifeprint.

(4) Das Probengut wird durch die Analyse verbraucht und geht in das Eigentum der lifeprint über. lifeprint behält sich das Recht auf Vergabe des Auftrags an einen akkreditierten Kooperationspartner vor.

§ 4 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Berichte

lifeprint behält sich Eigentums- und Urheberrecht auf Zahlen, Kalkulationen und andere Dokumente vor. Dem AG ist nur mit schriftlicher Genehmigung der lifeprint gestattet Prüfberichte im Gesamten oder auch nur in Teilen für einen anderen als internen Gebrauch zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen.

§ 5 Zahlung und Zahlungsverzug

Die Vergütungen für die von lifeprint erbrachten Leistungen sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung erfolgt mit Rechnungsstellung und ist fällig, ohne dass es einer gesonderten weiteren Fristsetzung bedarf. Bei Übersendung des Prüfberichtes auf dem Postweg besteht Einverständnis mit gleichzeitigem Inkasso durch Nachnahme. lifeprint behält sich das Recht vor, bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen, besonders aufgrund von Tarifverhandlungen oder Preiserhöhungen der Materialkosten, die Preise entsprechend zum Ausgleich der Kostensteigerungen anzuheben, auch nach Vertragsabschluss. Auf Antrag wird lifeprint solche Erhöhungen dokumentieren.

§ 6 Leistungsverzug

(1) Der AG kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung bezahlt. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitsszinsen (§ 353 HGB) unberührt.

(2) Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche auf die mangelnde Leistungsfähigkeit des AG im Sinne von § 321 BGB schließen lassen, haben zur Folge, dass lifeprint alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum AG sofort fällig stellen kann, sofern lifeprint seine Leistung bereits erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn lifeprint bereits Schecks oder Wechsel angenommen hat.

(3) Für zukünftige, noch nicht ausgeführte Leistungen kann lifeprint Vorauskasse verlangen. Mangelnde Leistungsfähigkeit des AG ist insbesondere anzunehmen bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenzeröffnung, Nichteröffnung der Insolvenz mangels Masse oder

Insolvenzeigenantrag oder bei Nachsuchen um Stundung oder Teilerlass durch den AG.

§ 7 Verzug der lifeprint

(1) Die lifeprint kommt nur in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung des Prüfberichtes zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik oder Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend. Wird durch solche Lieferhindernisse der lifeprint die Erfüllung des Prüfberichtes völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Schadenersatzansprüche bestehen insoweit für den AG nicht.

(2) Der AG kann neben Lieferung Verzugserschadenersatz nur verlangen, wenn der lifeprint Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ansonsten sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, insbesondere Ersatzansprüche aus Folgeschäden gleich welcher Art.

§ 8 Pflichten des AG bei der Lieferung von Proben oder Material

(1) Der AG ist allein verantwortlich für die sachgerechte Lieferung von Proben an lifeprint zwecks Untersuchung. Die Proben oder Materialien müssen in einem Zustand sein, der die Analyse und Berichterstattung ohne Schwierigkeiten ermöglicht. lifeprint ist berechtigt, Proben und Materialien aus berechtigten Gründen abzulehnen und ggf. die unterzeichneten Vereinbarungen zu kündigen, wenn die Proben oder Materialien den erforderlichen Bedingungen nicht entsprechen.

(2) lifeprint ist berechtigt, eine Erstuntersuchung der Proben durchzuführen, um vor der Verarbeitung sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Der AG trägt hierfür die Kosten, falls die Proben oder Materialien die im § 8 Absatz 1 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen. Falls das Ergebnis der Erstuntersuchung ergibt, dass die Analyse unmöglich ist oder nur unter schwierigen Umständen durchzuführen ist, ist lifeprint berechtigt, die Vereinbarung entsprechend den im § 8 Absatz 1 angegebenen Bedingungen zu kündigen. Der AG kommt für alle Kosten, die lifeprint bisher entstandenen sind, auf.

(3) Der AG verpflichtet sich auf Anfrage schriftliche Informationen bezüglich der Zusammensetzung der Proben bzw. der Materialien sowie deren Vorbehandlung zu

liefern. Falls der AG diese Bitte innerhalb eines von lifeprint gesetzten angemessenen Zeitraums nicht nachkommt, darf lifeprint die Geschäftsbeziehungen entsprechend den unter § 8 Absatz 1 genannten Bedingungen beenden und eine entsprechende Kostenerschädigung verlangen.

(4) Weisen die Proben oder Materialien Substanzen oder Eigenschaften auf, die vom AG nicht berichtet wurden, und verursachen diese Substanzen oder Eigenschaften eine Verzögerung in der Auftragserfüllung, ist lifeprint berechtigt, die hierbei entstandenen Mehrkosten vom AG zu fordern.

(5) Der AG hat das Recht, von der Vereinbarung zurückzutreten; bis dato entstandene Kosten sind vom AG zu tragen. Falls die Durchführung des Auftrags durch die vorgenannten Umstände nicht möglich ist, verpflichtet sich der AG, die bis dato entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

(1) AG und lifeprint können den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2) Wichtige Gründe, die die lifeprint zur Kündigung berechtigen, sind u. a.: Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf die lifeprint, die das Ergebnis des Prüfberichtes verfälschen kann; wenn der AG in Schuldnerverzug gerät; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn lifeprint nach Auftragsannahme feststellt, dass die zur Erledigung des Auftrages notwendigen sachkundigen Voraussetzungen fehlen.

§ 10 Gewährleistung

(1) Die Dienstleistungen der lifeprint erfolgen nach bestem Wissen, befreien den AG aber nicht von einer eigenen Prüfung innerhalb der nach Abs. 3 genannten Frist. Nach Ablauf der Frist gilt der Bericht als genehmigt. lifeprint wird in seinem Prüfungsergebnis auf diese Genehmigungsfiktion hinweisen.

(2) Falls der AG gegen ein von lifeprint berichtetes Testergebnis Widerspruch einlegt, wird lifeprint das Ergebnis überprüfen. lifeprint ist berechtigt, die Prüfung durch einen Dritten durchführen zu lassen. Falls das bestrittene Ergebnis bestätigt wird, trägt der AG die Kosten der wiederholten Untersuchung. Ansonsten wird das Ergebnis kostenlos revidiert. Eine Wiederholung der Analyse kann nur durchgeführt werden, wenn der Zustand der Probe dies zulässt.

(3) Widerspruch gegen das Testergebnis ist vom AG innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ergebnisse zu erheben.

§ 11 Haftung

(1) Nicht ausdrücklich in diesen AGB zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG für jede Form der Schlechterfüllung des Vertrages, für Mangelgeschäden sowie für die Fälle unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. lifeprint haftet auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit lifeprint vertraglich eine Garantie übernommen hat oder es sich um Pflichten handelt, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der AG vertrauen kann („Kardinalpflichten“); der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Der Höhe nach beschränkt sich die Schadensersatzverpflichtung von lifeprint außer in den Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

(4) Soweit die Haftung nach vorstehendem Absatz ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von lifeprint.

(5) Die Ergebnisse der Analyse/n sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Bei berechtigter oder unberechtigter Weitergabe des Prüfungsergebnisses an Dritte ist eine Haftung der lifeprint für Schäden des Dritten ausgeschlossen.

§ 12 Verjährung

(1) Der Verjährungsbeginn unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Mängelansprüche des AG verjähren in einem Jahr gerechnet ab Zugang des Prüfberichts beim AG. Sonstige vertragliche Ansprüche des AG wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls in einem Jahr.

(2) Abweichend von den beiden vorstehenden Absätzen gelten für folgende Ansprüche des AG die gesetzlichen Gewährleistungsfristen:

(a) Schadensersatzansprüche wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch lifeprint, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels;

(c) Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der AG unterliegt der Geheimhaltungspflicht bezüglich aller von lifeprint gelieferten Dienstleistungen und deren Ergebnisse. Jede Preisgabe der von lifeprint gelieferten Dienstleistungsergebnissen bedarf der schriftlichen Genehmigung von lifeprint.

(2) lifeprint verpflichtet sich Stillschweigen zu bewahren bezüglich der durchgeführten Dienstleistungen und erhaltenen Dokumente.

(3) Der AG stimmt zu, dass lifeprint die aus dem Vertragsverhältnis gewonnenen und erhaltenen Daten, wie Ergebnisse aus von lifeprint erbrachten Dienstleistungen und persönliche Daten, archiviert.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt für die Geschäftsbeziehungen zwischen lifeprint und AG. Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist Illertissen. Ist AG Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Hauptsitz der lifeprint GmbH in Illertissen. lifeprint ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu erheben.

§ 15 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine oder mehrere der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Klauseln ein wirksamer Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben.

Stand: 2010